

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de/document/9599681f-57b3-3fc9-b514-f0b2713511c9>**Bibliografie**

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 168e StPO - Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten

¹Besteht die dringende Gefahr eines schwer wiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise abgewendet werden, so soll der Richter die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen. ²Die Vernehmung wird diesen zeitgleich in Bild und Ton übertragen. ³Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten bleiben im Übrigen unberührt. ⁴Die [§§ 58a](#) und [241a](#) finden entsprechende Anwendung. ⁵Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar.

